Benutzungsordnung für die

städtische Grundschulkindbetreuung

an der Friedrich Schiller Gemeinschaftsschule und Silcherschule Eislingen/Fils

§ 1 Betreuungsangebot, Trägerschaft und Rechtsanspruch

(1) In Eislingen/Fils wird eine städtische Betreuung vor und nach dem Schulunterricht sowie in den Ferien angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Eislingen/Fils.

(2) Ab dem 1. August 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder ab dem Schuleintritt, beginnend mit der Klassenstufe 1. Der Rechtsanspruch wird stufenweise jährlich um eine Klassenstufe ausgeweitet und umfasst ab dem Schuljahr 2029/30 die Klassenstufen 1 bis 4. Nach § 8c Absatz 1 SchulG wird von der in Artikel 1 Nummer 3a) GaFöG vorgesehenen Schließzeitenmöglichkeit Gebrauch gemacht, sodass der Anspruch mit Ausnahme von 20 Werktagen in den Ferien im Jahr gilt.

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot stellt ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit dar. Es orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

§ 3 Betreuungszeit

1. Betreuung an Schultagen:

1.a Ganztagesschule
Für Kinder, die an einer Ganztagesschule angemeldet sind, werden von Montag bis Donnerstag folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Frühbetreuung: ab 6:45 Uhr bis zum Beginn der Ganztagesschule.
- Spätbetreuung: nach Ende der Ganztagesschule bis maximal 17:00 Uhr.

1.b Halbtagesschule
Für Kinder, die an einer Halbtagesschule angemeldet sind, werden von Montag bis Donnerstag folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Frühbetreuung: ab 6:45 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn (spätestens bis 9:00 Uhr).
- Mittagsbetreuung: nach Unterrichtsende am Vormittag bis maximal 14:00 Uhr.
- Spätbetreuung: nach Unterrichtsende am Nachmittag bis maximal 17:00 Uhr.

Am Freitag werden für alle Kinder folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Frühbetreuung: ab 6:45 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn (spätestens bis 9:00 Uhr).
- Mittagsbetreuung: ab Unterrichtsende am Vormittag bis maximal 14:00 Uhr.
- Spätbetreuung: nach Unterrichtsende am Vormittag bis maximal 17:00 Uhr.

2. Ferienbetreuung/unterrichtsfreie Tage:

In den Herbst-, Faschings-, Oster- und Pfingstferien erfolgt eine Betreuung an Arbeitstagen montags bis freitags von 6:45 Uhr bis maximal 17:00 Uhr.
In den Sommerferien findet an Arbeitstagen montags bis freitags innerhalb von vier Ferienwochen eine Betreuung statt. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen findet an Arbeitstagen montags bis freitags eine Betreuung statt.

In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.

Die Sorgeberechtigten können die städtische Betreuungsangebote bedarfsgerecht tageweise unter Berücksichtigung von freien Plätzen buchen.

§ 4 Mittagessen

An Tagen mit Ganztagesbetrieb ist der Schulträger verpflichtet ein beaufsichtigtes Mittagessen anzubieten. Vorrangig werden somit Kinder, welche an der Ganztagesschule angemeldet sind, versorgt.

Soweit es die räumlichen und organisatorischen Kapazitäten zulassen, kann Kindern, die eine städtische Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen, ein warmes Mittagessen angeboten werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Die Kosten hierfür sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten und vom Sorgeberechtigten selbst zusätzlich zum Elternbeitrag für die städtische Grundschulkindbetreuung (§ 5 der Benutzungsordnung) zu entrichten.

§ 5 Beitragspflicht und Zahlungsweise

Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Betreuungsentgelt (Elternbeitrag) erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen vom Gemeinderat festgesetzten Beitragsordnung.

Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag ist in 11 Monatsbeiträgen jeweils am 15. der Monate September bis Juli des Schuljahres zur Zahlung fällig. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Beitragspflicht beginnt jeweils zum 1. eines Kalendermonats in dem das Kind aufgenommen wird.

Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung ist in einem Beitrag zum 15. des nach den Ferien folgenden Monats zur Zahlung fällig.

Die Sorgeberechtigten erteilen eine Einzugsermächtigung.

Fehlt ein Kind wegen Krankheit länger als 4 Wochen, kann der Beitragsanteil für die Fehlzeit auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten im Einzelfall erstattet werden.

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

§ 6 Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages erst nach schriftlicher Anmeldung durch die Sorgeberechtigten sowie nach schriftlicher Aufnahmebestätigung durch die Stadtverwaltung.

(2) Kinder, welche zum Schuljahresbeginn in die 1. Klasse kommen, werden ab dem ersten Schultag nach den Sommerferien betreut.

(3) Das Kind ist durch die Sorgeberechtigten bis spätestens zum 15.03. des jeweiligen Jahres für das kommende Schuljahr beim Träger unter Angabe des voraussichtlichen Betreuungsbedarfes anzumelden. Ein Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

(4) Die Aufnahme in die städtische Grundschulkindbetreuung erfolgt auf Grundlage des gesetzlichen Rechtsanspruchs gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII.

(5) Für die Ferienbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der gewünschten Betreuungsferien erforderlich. Einzelne Ferientage können gebucht werden. Eine Stornierung der gebuchten Ferienbetreuung ist nur innerhalb der vorgegebenen Anmeldefrist möglich. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt auf Grundlage des gesetzlichen Rechtsanspruchs gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII.

§ 7 Abmeldung, Änderungen, Kündigung, Ausschluss

(1) Eine fristlose Abmeldung des Kindes ist bis zum Ende der 2. Schulwoche möglich, danach ist die Anmeldung verbindlich und gilt für das ganze Schuljahr.

(2) Eine Änderung des angemeldeten Betreuungsbedarfs kann der Stadtverwaltung bis zum Ende der 2. Schulwoche mitgeteilt werden. Die Änderungsmitteilungen werden nach der 2. Schulwoche bearbeitet und geprüft.

(3) Eine Änderung oder Kündigung der Betreuungszeiten nach der 2. Schulwoche ist in begründeten Einzelfällen (Ausnahme- und Härtefällen) auf Antrag des Sorgeberechtigten mit kürzerer Frist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

(4) Die Betreuung endet automatisch zum Ende des jeweiligen Schuljahres. In diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung nicht nötig.

(5) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes länger als vier Wochen
2. bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung
3. wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen
4. wenn erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten über die Art und Weise der Betreuung bestehen und diese auch nach einem vom Träger anberaumten Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten
5. wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine oder beide Seiten bis zum Ablauf der vereinbarten Befristung bzw. bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit unzumutbar ist.

(6) Eine Änderung und Kündigung durch die Sorgeberechtigten bedarf der Schriftform gegenüber der Stadtverwaltung.

§ 8 Verhaltensregeln

(1) Vor Ende der Betreuungszeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden.

(2) Den Anordnungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können.

Sollte sich ein Kind den Anweisungen widersetzen, so werden folgende Maßnahmen ergriffen:

a. Einmalige Verwarnung durch das Betreuungsteam,
b. Information der Sorgeberechtigten über die Zwischenfälle,
c. gemeinsames Gespräch zwischen dem Kind, den Sorgeberechtigten, dem Betreuungsteam unter eventueller Hinzuziehung der Schulleitung,
d. sollte keine Besserung eintreten, wird seitens der Stadt die außerordentliche Kündigung ausgesprochen (§ 7 Abs. 5 Ziffer 3 der Benutzungsordnung).

§ 9 Aufsichtspflicht, Entschuldigungspflicht

(1) Auf dem Weg zur und von der Grundschulkindbetreuung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Grundschulkindbetreuung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(2) Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Grundschulkindbetreuung an die Betreuungskraft und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Das Kind hat sich nach Unterrichtsende unverzüglich selbständig in die Betreuungsgruppe zu begeben. Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Hat ein Sorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Grundschulkindbetreuung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Betreuung. Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(3) Bewertet das Betreuungsteam der Grundschulkindbetreuung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Personen (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Sorgeberechtigten, sind die Betreuungskräfte verpflichtet, den Sorgeberechtigten dies schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Krankheit, Schulausflug) ist das Betreuungsteam der städtischen Grundschulkindbetreuung unverzüglich zu informieren.

(5) Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben der Grundschulkindbetreuung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Einrichtung (z. B. Besuch der Bücherei, Besuch in einer anderen Betreuungseinrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhalle, Kindertheater usw.). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Haftung und Versicherungen

(1) Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert (SGB VII)

a) auf dem direkten Weg zur und von der Grundschulkindbetreuung,
b) während des Aufenthaltes in der Grundschulkindbetreuung,
c) während aller Veranstaltungen der Grundschulkindbetreuung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Grundschulkindbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Schulkindbetreuung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für vom Träger der Grundschulkindbetreuung oder von Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen oder Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelung des IfSG sind die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.

(3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Grundschulkindbetreuung oder Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

(4) Ausscheider von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Grundschulkindbetreuung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(5) Dem Leiter der Schulkindbetreuung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

(6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Symptomen dürfen die Kinder die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.

(8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Betreuungseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Betreuungskraft auf Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

(9) Chronische Krankheiten wie Allergien, AIDS, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind dem Leiter der Schulkindbetreuung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 12 Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Grundschulkindbetreuung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Grundschulkindbetreuung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

(3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten.

(4) Die gespeicherten Daten werden nach Ablauf der internen und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

§ 13 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.